

THÜR. LANDTAG POST  
23.02.2021 15:11

469112021

**Thüringer Landtag  
Verwaltung  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt**

**Fax: 0361 / 37 72 016  
E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)**

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon	Datum
	03.02.2021		aw-st	-311	23.02.2021

**Anhörungsverfahren  
gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zum  
Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages  
2021**

Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE; der SPD und BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/2284 -

und zu dem

**Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE; der SPD und BÜND-  
NIS 90/DIE GRÜNEN - Vorlage 7/1585 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Thüringer Staatslotterie bedankt sich für die Einladung im Anhörungs-  
verfahren als Sachverständige zu dem Gesetzesentwurf und zu dem Ände-  
rungsantrag schriftlich Stellung nehmen zu dürfen. Gern kommen wir die-  
ser Einladung nach.

Wir begrüßen die Einigung der Länder auf den Glücksspielstaatsvertrag  
2021 und damit verbunden, nicht nur die Beibehaltung des staatlichen Lot-  
teriemonopols, sondern auch dessen Stärkung. Die für das Thüringer  
Glücksspielgesetz entworfenen Regelungen werden grundsätzlich befür-  
wortet.

Nachfolgende Hinweise und Ergänzungsvorschläge sind aber aus Sicht  
der TSL von großer Bedeutung, daher bitten wir um entsprechende Berück-  
sichtigung.

**THÜRINGER  
STAATSLOTTERIE**  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Fröhliche-Mann-Str. 3b  
98528 Suhl

Tel.: (0 36 81) 35 45-0  
Fax: (0 36 81) 35 45-339  
[service@lotto-thueringen.de](mailto:service@lotto-thueringen.de)  
[www.lotto-thueringen.de](http://www.lotto-thueringen.de)



**Streichung in § 4 Abs. 3 ThürGlüG wie folgt:**

(3) Die Erlaubnis für Lotterien, die nicht nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags erlaubt werden können, wird durch die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde ~~im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium~~ schriftlich erteilt. Das für Gesundheit zuständige Ministerium prüft ~~das beantragte öffentliche Glücksspiel hinsichtlich seiner sozialen Auswirkungen und bewertet das Sozialkonzept.~~

**Begründung:**

Die Thüringer Staatslotterie nimmt an dieser Stelle die Gelegenheit wahr, um auf ein gesetzliches Erfordernis hinzuweisen, das in seiner praktischen Umsetzung wiederholt zu Konflikten geführt hat.

§ 4 Abs. 3 Satz 1 ThürGlüG sieht vor, dass Erlaubnisse für Lotterien durch die oberste Glücksspielaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium erteilt werden. Faktisch erhebt dieses Einvernehmen das für Gesundheit zuständige Ministerium zu einer zweiten Aufsichtsbehörde des staatlichen Glücksspielveranstalters.

Thüringen ist das einzige Bundesland, in dessen Ausführungsgesetz sich eine solche Regelung findet.

Dieses zu erwirkende Einvernehmen hat gravierende Auswirkungen auf die Abstimmung innerhalb der Poolungsgemeinschaften des Deutschen Lotto- und Totoblocks sowie auf europäischer Ebene der Eurojackpot-Kooperation.

Des Weiteren erfolgt mit dieser Regelung eine Doppelung der Aufgabenwahrnehmung, Prüfung und suchtrelevanten Einschätzung von Erlaubnisansprüchen für Produktneueinführungen bzw. Produktänderungen, da diese Aufgaben bereits z. B. durch den unabhängigen Fachbeirat Glücksspiel wahrgenommen werden.

Dies vorausgestellt ist u. E. die hier enthaltene zusätzliche länderspezifische Regelung in Thüringen entbehrlich.

Die Streichung in Satz 2 ist bedingt durch die Streichung in Satz 1.

**Streichung in § 14 Abs. 1, Ziff. 1 wie folgt:**

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

~~1. eine Senkung oder Erhöhung der Zahl der Annahmestellen nach § 2 Abs. 5 und der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach § 6 Abs. 1 festzulegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele erforderlich ist,“~~

**Begründung:**

Die Thüringer Staatslotterie hat zur Kenntnis genommen, dass es der Glücksspielaufsichtsbehörde möglich sein soll, per Rechtsverordnung eine Erhöhung bzw. Senkung der nach dem Gesetz zulässigen Anzahl der Annahmestellen (derzeit 750) zu regeln.

Vor allem eine Senkung wird aus hiesiger Sicht mit Sorge gesehen. Dem Veranstalter der staatlichen öffentlichen Glücksspiele kommt eine monopolistische Präsenz zu, um dem gesetzlich verankertem Kanalisierungsauftrag gerecht werden zu können. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Verringerung der Annahmestellen in Thüringen festzustellen. Dies begründet sich vor allem im demographischen Wandel, der zunehmenden Verlagerung ins Internet sowie in der vermehrten Zentrierung von Einkaufsmöglichkeiten und damit verbunden der Verödung der Innenstädte.

Die Thüringer Staatslotterie hat daher große Anstrengungen unternommen, die Anzahl der Annahmestellen wieder zu erhöhen und steht zu konkreten Vorschlägen mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt sowie mit der Glücksspielaufsicht im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales im Austausch, um perspektivisch eine Erhöhung der tatsächlichen Anzahl an Annahmestellen zu erreichen.

Mit der letzten Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes wurde zudem die Möglichkeit der mobilen Annahmestellen geschaffen. Die Thüringer Staatslotterie befindet sich auch hier in Vorbereitung, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 Nr. 1 darf nicht dazu führen, dass hierdurch die Präsenz sowie die Kanalisierung konterkariert werden und der staatliche Anbieter öffentlicher Glücksspiele in Behauptung auf dem Glücksspielmarkt gegenüber der Konkurrenz hierdurch einen Nachteil erfährt.

*Daher sollte eine solche Regelung der politischen Entscheidung dem konkreten Gesetzestext des Thüringer Glücksspielgesetzes unterliegen.*

**Einfügung des fett gedruckten Satzes in § 2 Abs. 1, als neuer Satz 3 sowie Anpassung in Satz 5 ThürGlüG wie folgt:**

(1) <sup>1</sup>Aufgabe der Thüringer Staatslotterie ist die Veranstaltung, Vermittlung und Durchführung staatlicher öffentlicher Glücksspiele in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe nach § 10 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrags. <sup>2</sup>Die Thüringer Staatslotterie kann ferner öffentliche Glücksspiele, die nach dem Dritten Abschnitt des Glücksspielstaatsvertrags erlaubt werden können, und Zusatzlotterien veranstalten. <sup>3</sup>**Die Thüringer Staatslotterie kann allein oder in Kooperation mit anderen Unternehmen Online-Casino anbieten.** <sup>4</sup>Zu den nach den Satz 1 veranstalteten öffentlichen Glücksspielen können Sonderauslosungen ohne zusätzlichen Einsatz aus nicht ausgezahlten Gewinnen vorangegangener Veranstaltungen durchgeführt werden, um eine möglichst vollständige Ausschüttung des vorgesehenen Gewinnanteils zu erreichen. <sup>5</sup>Die Veranstaltung, Vermittlung und Durchführung der Glücksspiele, Zusatzlotterien und Sonderauslosungen nach den Sätzen 1 bis 4 erfolgt nach Maßgabe der hierfür nach § 4 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Erlaubnis.

**Begründung:**

Unter Bezugnahme auf den GlüStV 2021 wurde festgestellt, dass im Thüringer Glücksspielgesetz keine länderspezifischen Ausführungen zum künftig zulässigen Angebot von Online-Casino, Online-Poker und virtuellem Automatenspiel enthalten sind. Insbesondere verwundert es, dass für das auf den Wirkungsbereich des Freistaates Thüringen beschränkte Angebot von Online-Casino im Sinne von § 22c GlüStV keine Konkretisierung getroffen wird.

Nach hiesiger Ansicht sollte insbesondere der Markt im Bereich Online-Casino von einem staatlichen Anbieter besetzt werden, um dem Freistaat auch in Zukunft Einnahmen zu sichern. Die Entwicklung im Bereich der einzelnen Glücksspielarten zeigt eindeutig einen Trend bzw. eine Verlagerung in Richtung Internet auf, so dass es für den Freistaat geboten scheint, von dieser Entwicklung zu partizipieren. Dieses Feld sollte keinem privaten Anbieter überlassen werden. Da sich der bislang unregulierte Markt von dem künftig in Deutschland regulierten Markt unterscheiden wird, agieren alle Anbieter unter gleichen Voraussetzungen. Die bisherigen privaten Anbieter haben aufgrund der Regularien, die der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vorsieht, in diesem Bereich trotz ihrer jahrzehntelangen Erfahrung keine Vorteile. Vielmehr könnte ein staatlicher Anbieter von Online-Casino einen Vorteil dadurch erlangen, in Kombination mit dem Angebot von virtuellem Automatenspiel unter der Dachmarke „Casino“ bzw. „Casinospiele“ werben zu dürfen. Die Verwendung dieser Begriffe ist gemäß § 22a Abs. 11 GlüStV 2021 dem Veranstalter von ausschließlich virtuellem Automatenspiel verboten.

*In diesem Zusammenhang wird daher angeregt, in das ThürGlüG eine Regelung aufzunehmen, welche auch dem staatlichen Glücksspielunternehmen die Möglichkeit einräumt, Online-Casino allein oder in Kooperation mit anderen Unternehmen anzubieten. Die Einfügung des neuen Satzes 3 erfordert die Anpassung in Satz 5.*

Abschließend möchten wir uns noch einmal für die Möglichkeit der Stellungnahme im eingangs benannten Gesetzgebungsverfahren bedanken. Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir jederzeit gern. zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Thüringer Staatslotterie